

Verbrennungsanzeige für pflanzliche Abfälle

(keine Genehmigung)

Name: _____ Vorname: _____

Straße Haus – Nr.: _____ PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Ich zeige hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf folgendem Grundstück an:

1. **Lage:** _____
(Ort, Straße, Flur- und Grundstücksbezeichnung)

2. **Nutzungsart des Grundstückes und Größe:** _____

3. **Art der pflanzlichen Abfälle:** _____

4. **Menge der pflanzlichen Abfälle (m³):** _____

5. **Der Abfall wird verbrannt am _____ von _____ bis _____ Uhr**

Verbrennungsanzeige für pflanzliche Abfälle

Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)

1. Allgemeines

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponie, etc.) beseitigt werden.

2. Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerische genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch

- a) Verrotten
- b) Liegenlassen
- c) Einbringen in den Boden
- d) Kompostieren

beseitigt werden. **Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.**

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung) und **nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag, in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, unter ständiger Aufsicht zuverlässiger Personen verbrannt werden.** Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommenden starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung einer Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und

Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten. Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen oder Fräsen etc.)

5. Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstückes, verbrannt werden.
6. Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.

Folgende Mindestabstände werden eingehalten:

mind. 100m	von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen
mind. 35m	von sonstigen Gebäuden aller Art
mind. 5m	zur nächsten Grundstücksgrenze
mind. 100m	von Autobahnen, Fernstraßen Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
mind. 50m	zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
mind. 100 m	von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
mind. 20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Folgende zuverlässige Aufsichtspersonen werden benannt:

1. Name, Vorname: _____ Telefon: _____
Straße, Wohnort: _____
2. Name, Vorname: _____ Telefon: _____
Straße, Wohnort: _____

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. **Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde dargestellt.** Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Die Verbrennungsanzeige ist spätestens zwei Tage vor dem Tag des Verbrennens beim Ordnungsamt einzureichen.

Datum des Antrages: _____

Unterschrift des/der Verantwortlichen: _____